

# Verordnung der Stadt Ansbach

## über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Vom 28.10.2019

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2013 ( BGBl. I S. 310) in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.Dezember 1998 (GVBl. S. 1025) folgende:

### Verordnung:

#### § 1

- Zone 0:** Die Parkgebühren betragen 0,20 Euro je angefangene halbe Stunde im Bereich der Parkplätze Hofwiese, Eyber Straße, Maschinenbauschule, Feldstraße, Oberhäuserstraße im Bereich der Tanzschule, Bahnhofstraße (östl. Teil), Goetheplatz Parkplatz Seitenfahrbahn, Benkendorffstraße.
- Zone 1:** Die Parkgebühren außerhalb der Zonen 0, 2 und 3 betragen 0,30 Euro je angefangene halbe Stunde.
- Zone 2:**
- (1) Die Parkgebühren betragen 0,40 Euro je angefangene halbe Stunde im Bereich der Nürnberger Straße, Alexanderstraße, Baustraße, Schloßstraße, Fischstraße, Fischerstraße, Kanalstraße, Parkplatz zwischen Kanal- und Naumannstraße, Naumannstraße, Endresstraße, Merckstraße, Schalkhäuser Straße, Würzburger Straße, Am Mühlbach, Turnitzstraße, Brauhausstraße einschließlich des Parkplatzes vor dem Hofbräuhaus, sowie im Einmündungsbereich Schillerstraße.
  - (2) Für die Parkzeit für die 3. Stunde je angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr von 0,60 Euro, für die 4. Stunde eine Gebühr von 0,80 Euro je angefangene halbe Stunde angesetzt.
  - (3) Ungeachtet der Regelungen in Abs. 1 und 2 ist Kurzzeitparken bis max. 20 Min. für 0,10 Euro zulässig.

- Zone 3:** (1) Die Parkgebühren betragen 0,60 Euro je angefangene halbe Stunde im Bereich zwischen Parkplatz Altstadt Ost und Mitte, der Promenade, Bischof-Meiser-Straße, Kronacherstraße sowie im Bereich Karlstraße, Karlsplatz, Karolinenstraße, Maximilianstraße, Alte Poststraße, Bahnhofplatz und öffentlicher Bereich des Landratsamtes Ansbach.
- (2) Für die Parkzeit für die 3. Stunde je angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr von 0,80 Euro, für die 4. Stunde eine Gebühr von 1,00 Euro je angefangene halbe Stunde angesetzt.
- (3) Ungeachtet der Regelungen in Abs. 1 und 2 ist Kurzzeitparken bis max. 20 Min. für 0,10 Euro zulässig.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Ansbach über die Festsetzung von Parkgebühren vom 10.6.2009 außer Kraft.

Ansbach, den 28.10.2019

Stadt Ansbach  
Carda Seidel, Oberbürgermeisterin